

RS UVS Kärnten 1994/02/01 KUVS-103/1/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.02.1994

Rechtssatz

In einem Landesabgabenverfahren, vorliegend gegen eine GmbH, ist namens dieser der Geschäftsführer berufslegitimiert. Ein Steuerberater ist dann in einem Verwaltungsstrafverfahren nach der Kärntner Landesabgabenordnung nicht berufslegitimiert, wenn diesen nicht eine eigene Bevollmächtigung für die Berufungserhebungen in einem Verwaltungsstrafverfahren erteilt wurde. Ergibt sich aus dem Berufungsschriftsatz des Steuerberaters lediglich, daß der Bescheidbetroffene ihm den Auftrag erteilte, eine Abgabenerklärung einzureichen und wird eine Bevollmächtigung der beschriebenen Art gar nicht behauptet, so genügt die genannte Auftragserteilung nicht (Zurückweisung der Berufung).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at